

# RS Vwgh 1991/4/17 91/02/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 Z10a;

VStG §44a lit a;

## Rechtssatz

Für die Verwirklichung des Tatbestandes nach § 52 Z 10a StVO genügt es, daß als erwiesen angenommen werden kann, daß der Beschuldigte schneller als mit der durch Verkehrszeichen kundgemachten Höchstgeschwindigkeit gefahren ist. Für die Rechtmäßigkeit des Schulterspruches ist es unerheblich, mit welcher über der höchstzulässigen Geschwindigkeit er tatsächlich gefahren ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991020022.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)